

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	

Sondernutzung Außengastronomie

Die Verwaltung wird gebeten, die Anfrage AN/0110/2014 der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Köln-Innenstadt zur nächsten Sitzung der Bezirksvertretung Innenstadt mit folgenden Fragen zu beantworten:

Frage 1:

Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitungszeit für einen Antrag auf Sondernutzung für eine Außengastronomie beim Amt für öffentliche Ordnung?

Antwort der Verwaltung:

Das Amt für öffentliche Ordnung ermittelt keine konkreten Bearbeitungszeiten, da jede Antragstellung einer Einzelfallentscheidung bedarf. In der Regel wird ein Antrag einschließlich der zu beteiligenden städtischen Dienststellen sowie der Polizei Köln innerhalb weniger Wochen beschieden.

Sofern das Vorhaben zusätzlich einer Baugenehmigung bedarf oder besondere Umstände (zum Beispiel Abweichungen von den eingereichten Unterlagen) hinzutreten, wird dieses in der Regel innerhalb von drei Monaten realisiert. Dazu bedarf es vollständiger und qualitativer Unterlagen sowie einer zeitnahen Mitwirkung der Antragstellerin oder des Antragstellers.

Frage 2:

Wie lange dauert das bauaufsichtliche Verfahren beim Bauaufsichtsamt bei einem Antrag auf Sondernutzung für eine Außengastronomie?

Antwort der Verwaltung:

Soweit eine Baugenehmigung erforderlich ist, beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit für den Bauantrag zur Errichtung einer Außengastronomie in der Regel 6 -8 Wochen. Beteiligt werden das Amt für öffentliche Ordnung, das Bauverwaltungsamt, das Amt für Straßen und Verkehrstechnik, gegebenenfalls das Stadtplanungsamt sowie das Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege im Baugenehmigungsverfahren.

Frage 3:

Sollte es unterschiedlich lange Bearbeitungszeiten geben: Worin begründet sich diese Differenz?

Antwort der Verwaltung:

Nach den rechtlichen Voraussetzungen im Gaststättengesetz, Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, der Straßenverkehrsordnung und der Sondernutzungssatzung der Stadt Köln werden die Genehmigungen vom Amt für öffentliche Ordnung erteilt. Die Baugenehmigung nach der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt das Bauaufsichtsamt. Die Bearbeitungszeiten ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelfall wie auch aus den unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen.